

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 328 vom 27. März 2025

BE Obergericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_328

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 328 du 27 mars 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 328 del 27 marzo 2025

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft / Haftentlassung | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwältin B._____, ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung, einfacher Körperverletzung, Drohung etc. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) ordnete mit Entscheid vom 27. März 2025 für eine Dauer von 3 Monaten, d.h. bis am 24. Juni 2025, Untersuchungshaft an. Mit Entscheid KZM 1313 vom 23. Juni 2025 wurde das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2025 abgewiesen und gleichzeitig das Haftverlängerungsgesuch vom 16. Juni 2025 gutgeheissen, womit die Untersuchungshaft bis am 24. September 2025 verlängert wurde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 7. Juli 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge: Der Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 23. Juni 2025 sei aufzuheben, und der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Eventualiter: sei der Beschwerdeführer unter Anordnung folgender Ersatzmassnahmen aus der Sicherheitshaft [recte: Untersuchungshaft] zu entlassen: - Verbot sich Frau C._____ und den gemeinsamen Kindern auf eine Distanz von weniger als 200 Metern anzunähern, wobei er sich bei einer zufälligen Begegnung unverzüglich und unter Vermeidung jeglichen Kontaktes zu entfernen hat; - Verbot in irgendeiner Form ohne ausdrückliche Erlaubnis der involvierten Behörden in direkten Kontakt zu Frau C._____ und den gemeinsamen Kindern zu treten; - Verpflichtung zur Wohnsitznahme an der D._____ (Adresse). Am 9. Juli 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab dem Zwangsmassnahmengericht und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 10. Juli 2025 reichte das Zwangsmassnahmengericht seine Stellungnahme sowie die amtlichen Akten KZM 25 1313 inkl. Vorakten KZM 25 684 bei der Beschwerdekammer ein. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 14. Juli 2025 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 14. Juli 2025 verzichtete die Verfahrensleitung auf Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels und wies darauf hin, dass allfällige abschliessende Bemerkungen innert zwei Tagen einzureichen seien. Am 21. Juli 2025 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er auf Schlussbemerkungen verzichtet.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs sowie die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird Vergewaltigung und häusliche Gewalt vorgeworfen. Zum Sachverhalt kann auf den Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 26. März 2025 inkl. Beilagen verwiesen werden. Daraus geht hervor, schon am 22. August 2024 sei von C._____ eine Meldung betreffend häusliche Gewalt durch ihren Ehemann, den Beschwerdeführer, eingegangen. Daraufhin sei ein Strafverfahren eröffnet worden. C._____ habe ausgesagt, der Beschwerdeführer habe am Tag zuvor massive Gewalt ausgeübt. Er habe seine Tochter E._____ mit einem Schuhlöffel geschlagen und C._____ selbst sei auch schon früher regelmässig Opfer von körperlicher Gewalt geworden. Im Dezember 2021 habe sie der Beschwerdeführer zudem in G._____ (Ortschaft) zuhause vergewaltigt. Am 3. September 2024 habe C._____ bei der Staatsanwaltschaft ein Schreiben eingereicht, wonach sie sämtliche Strafanträge unwiderruflich zurückziehe und ihr ausdrückliches Desinteresse an einer weiteren Strafverfolgung erkläre. Trotz dieses Schreibens wurden seitens der Staatsanwaltschaft daraufhin weitere Untersuchungshandlungen vorgenommen (Befragung von F._____ vom 19. November 2024, Befragung H._____ vom 10. März 2025, Befragung C._____ vom 27. Januar 2025). Am 24. März 2025 habe C._____ einen weiteren Vorfall häuslicher Gewalt gemeldet. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom gleichen Tag habe C._____ ausgesagt, sie sei durch den Beschwerdeführer seit Januar 2025 wieder vermehrt geschlagen und mit dem Tod bedroht worden. Ebenso seien die Kinder geschlagen worden. Bei dem Übergriff vom 22. März 2025 habe der Beschwerdeführer zuerst den Sohn I._____ und dann C._____ geschlagen. Den Sohn habe er am Hals gepackt, ihn mit Füßen getreten und mit der Hand geschlagen. Daraufhin habe er C._____ mehrfach mit den Fäusten geschlagen und am Hals gepackt, wobei sie Prellungen und Rötungen am Hals, blaue Flecken an den Ohren und Schluckprobleme davongetragen habe. Bereits am 22. Januar 2025 und am 9. März 2025 sei sie geschlagen worden. Zudem bedrohe der Beschwerdeführer C._____ regelmässig mit dem Tod. Sie habe Angst um sich und die Kinder. Er habe ihr gedroht, dass er die Familie umbringe, wenn sie die Anzeige gegen ihn nicht zurückziehe, weshalb sie aus Angst um ihr Leben und dasjenige der Kinder ihre früheren Aussagen widerrufen habe. Überdies beschimpfte der Beschwerdeführer sie regelmässig als Nutte, als Schlampe und halte ihr vor, untreu zu sein. Er schlage die Kinder regelmässig, vielleicht ein bis zweimal pro Woche. Am 24. März 2025 wurde der Beschwerdeführer angehalten. Dabei übte er massive Gewalt gegen die Polizei, gegen Gegenstände und gegen sich aus und bedrohte und beschimpfte die Polizisten. Mit Entscheid vom 27. März 2025 ordnete das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft für die Dauer von 3 Monaten an. Mit Entscheid vom 23. Juni 2025 wies das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2025 ab und hiess gleichzeitig das Haftverlängerungsgesuch vom 16. Juni

2025 gut.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, dass das Zwangsmassnahmengericht das rechtliche Gehör verletzt habe, indem es die ergänzenden Ausführungen der Verteidigung in seinen Entscheid nicht habe einfließen lassen und sich mit diesen Vorbringen nicht auseinandergesetzt habe.

E. 4.2

Das Zwangsmassnahmengericht hält dem in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2025 entgegen, dass einzig – und wie vom Gericht transparent gemacht worden – die Einvernahme des Beschwerdeführers aufgenommen worden sei. Diese Aufnahme könne der Beschwerdekammer ohne Weiteres zur Verfügung gestellt werden. Der Parteivortrag sei hingegen nicht auf Tonband aufgenommen worden. Die im Plädoyer geäußerten (grösstenteils wiederholenden) Argumente der Verteidigung seien sehr wohl in die Entscheidbegründung eingeflossen. So nehme das Zwangsmassnahmengericht auch wiederholt konkret Bezug auf die Verhandlung vom 23. Juni 2025. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs könne nicht ausgegangen werden.

E. 4.3

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 107 StPO, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) gehört, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung definitiv berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 81 Abs. 3 StPO). Dabei ist nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss jedoch so abgefasst sein, dass die betroffene Person die Tragweite des Entscheids erkennen und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung kann im Übrigen implizit erfolgen und aus verschiedenen Erwägungen des angefochtenen Entscheids hervorgehen (Urteil des Bundesgerichts 7B_53/2024 vom 7. Februar 2024 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die in einem Plädoyer vorgebrachten Argumente nicht zwingend im Protokoll (Art. 76 StPO) festzuhalten sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_83/2024 vom 16. Juli 2024 E. 1.2 mit Hinweis auf 1B_323 vom 27. September 2022 E. 2.1).

E. 4.4

Wie erwähnt, existiert keine Tonaufnahme des Parteivortrags der Verteidigung des Beschwerdeführers. Zur Aufzeichnung oder (vollständigen) Protokollierung des Plädoyers war das Zwangsmassnahmengericht nicht verpflichtet (E. 4.3). Im angefochtenen Entscheid KZM 25 1313 wird konkret auf die Verhandlung vom 23. Juni 2025 Bezug genommen. Das Zwangsmassnahmengericht hat die aus seiner Sicht relevanten Ausführungen der Verfahrensbeteiligten gewürdigt. Die Beschwerdekammer gelangt aufgrund der Akten zum Schluss, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs gegeben ist, zumal der Beschwerdeführer nicht ansatzweise darlegt, welche konkreten Teile des Parteivortrags vom Zwangsmassnahmengericht nicht berücksichtigt worden sein sollen. In

diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO die Person, die das Rechtsmittel

E. 5

ergreift, genau anzugeben hat, welche Punkte des Entscheides sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft. Zumal sich der Beschwerdeführer nicht dazu äussert, welche konkreten Teile des Parteivortrags nicht berücksichtigt worden sein sollen, kommt er insoweit seiner Begründungspflicht nicht nach.

E. 5.1

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass in Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

E. 5.2

Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen konnten. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Zur Frage des dringenden Tatverdachts ist weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung wahrscheinlich sein (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 7B_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2 mit Verweis auf BGE 143 IV 316 E. 3.1).

E. 5.3

Das Zwangsmassnahmengericht verweist im angefochtenen Entscheid in Bezug auf den dringenden Tatverdacht auf den Haftentscheid vom 27. März 2025, worin es Folgendes festhielt: «Für das kantonale Zwangsmassnahmengericht ergibt sich mit der Staatsanwaltschaft ohne weiteres ein dringender Tatverdacht in Bezug auf die geltend gemachte häusliche Gewalt in Form von Körperverletzungen und Drohungen einerseits gegenüber C._____ aber auch gegenüber den gemeinsamen Kindern. Der dringende Tatverdacht ergibt sich was die Vorfälle um den 22.08.2024 angeht, bereits aus den Feststellungen in den rechtsmedizinischen Gutachten zur körperlichen Untersuchung von C._____ bzw. E._____ vom 02.09.2024 bzw. vom 01.09.2024 und aus den glaubhaften Aussagen von C._____ anlässlich ihrer Einvernahme vom 22.08.2024, welche sich mit den Feststellungen betreffend Verletzungsbild des IRM decken. Dass C._____ anlässlich einer weiteren Einvernahme vom 27.01.2025 sich teilweise von ihren früheren Aussagen distanzierte, vermag diese nicht in Zweifel zu ziehen, macht sie später wieder glaubhaft geltend, vom Beschuldigten bedroht und so zur Rücknahme der

Aussagen und zur Desinteressenerklärung vom 03.09.2024 gezwungen worden zu sein. Auch was die neusten Vorfälle um den 22.03.2025 angeht, so ergibt sich ein dringender Tatverdacht einerseits aus den glaubhaften Aussagen von C._____ anlässlich ihrer Einvernahme vom 24.03.2025 und andererseits aus den sich in den Haftakten befindlichen Fotos der Verletzungen

E. 5.4

Das Zwangsmassnahmengericht führt ergänzend aus, dass trotz der Einvernahmen von C._____ vom 30. April 2025 bzw. vom 13. Mai 2025 nach wie vor auf die früheren Aussagen abgestellt werden könne. Ihre Relativierungen führten nicht zu einer Verringerung, sondern viel mehr zu einer Verdichtung des dringenden Tatverdachts. Dies insbesondere bei einer Einbettung ihrer Aussagen in einen längerfristigen Gesamtkontext. Bereits aus den Haftakten lasse sich ohne Weiteres ableiten, dass die Beziehung zwischen C._____ und dem Beschwerdeführer über eine sehr lange Zeit konfliktbeladen gewesen sei. Das nun gezeigte Verhalten von C._____ entspreche einem behördlich gut dokumentierten gängigen Verhaltensmuster. Aufgrund des bestehenden Machtgefälles und der wiederholten Druckausübung durch den Beschwerdeführer habe sich C._____ in der Vergangenheit mehrfach veranlasst gesehen, nach Einschreiten der Polizei bzw. der Behörden ihre strafrechtlichen Bemühungen zurückzuziehen. Es erstaune daher nicht, dass sich diese Dynamik auch im vorliegenden Verfahren erneut zeige. So relativiere sie inzwischen selbst Vorfälle, welche vom Beschwerdeführer eingeräumt worden seien. Ihre Aussagen erschienen zudem wenig glaubhaft, etwa wenn sie ihre Ohnmacht mit einer Nierenentzündung erkläre oder sich wiederholt an nichts mehr erinnern könne oder wolle – obwohl objektive Beweismittel ihre früheren Aussagen teilweise stützten. In Bezug auf den Vergewaltigungsvorwurf habe C._____ anlässlich der Einvernahme vom 13. Mai 2025 erklärt, es habe sich für sie nicht um eine Vergewaltigung, sondern um «Zwangssex» gehandelt, da der Beschwerdeführer ihr «Nein» nicht akzeptiert habe. Auch bei Berücksichtigung dieser Relativierung bleibe der dringende Tatverdacht bestehen. Hinzu komme, dass sich negative Einflüsse auf das Aussageverhalten von C._____ auch aus dem Verhalten des Beschwerdeführers ableiten liessen. So habe dieser im Rahmen der Einvernahme vom 2. Juni 2025 ausgesagt, seine Frau lüge, wie sie es immer tue, sei unbelehrbar, höre nicht zu und verfolge einen gezielten Plan gegen ihn. Er selbst brauche keine Therapie, seine Frau hingegen schon. Ähnliche Aussagen habe er auch in der mündlichen Haftverhandlung gemacht. Daraus spreche eine deutliche Geringschätzung seiner Ehefrau; er stelle sich als überlegene, fehlerfreie Autoritätsperson dar. Zudem versuche er, durch Briefe aus der Untersuchungshaft direkt auf C._____ einzuwirken. Seine Taktik bestehe darin, ihr überschwängliche Liebesbekundungen zukommen zu lassen, kombiniert mit subti-

E. 5.5

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, das widersprüchliche Verhalten von C._____ sei nicht auf ein über Jahre andauerndes Machtgefälle oder auf Druckausübung durch ihn zurückzuführen, sondern liege in deren Persönlichkeit begründet. So sei dem Anhörungsprotokoll der KESB zu entnehmen, dass C._____ auch in anderen, nicht die Beziehung betreffenden Themen ein ambivalentes Verhalten zeige, was mehrfach zu Unterbrechungen der Anhörung durch ihre Rechtsvertretung geführt habe. Auch die anwesenden K._____ und L._____ hätten diesen Eindruck geteilt, was sich mit der Wahrnehmung der Verteidigung decke. C._____ habe zudem mehrfach selbst Kontakt

zum Be- schwerdeführer gesucht – etwa nach dem polizeilich verfügten Kontaktverbot und der Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung –, um auf eine Einstellung des Strafverfahrens hinzuwirken. Sie sei dabei über die Konsequenzen einer Desinteresseerklärung sowie die Möglichkeit anwaltlicher Beratung ausdrücklich aufgeklärt worden. Auch danach habe sie sich wiederholt nach dem Befinden des Beschwerdeführers erkundigt, selbst in Anwesenheit ihrer Rechtsvertretung. Weitere Hinweise auf ihr ambivalentes Verhalten ergeben sich laut Beschwerdeführer aus der WhatsApp-Korrespondenz zwischen C._____ und seinem Bruder. Daraus gehe hervor, dass sie den Kontakt zur Familie des Beschwerdeführers aktiv suche. Hinweise auf eine Einflussnahme – wie durch Polizei und Staatsanwaltschaft vermutet – seien in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. C._____ habe mehrfach um die Zusendung der Briefe des Beschwerdeführers gebeten und ihm selbst einen Brief im Namen der Kinder geschrieben. Der Bruder – zu dessen Familie C._____ ein enges Verhältnis pflege – habe sie regelmässig beruhigt, etwa wenn sie sich um den Beschwerdeführer gesorgt habe, deswegen unter Erbrechen gelitten habe oder Rechnungen nicht habe begleichen können. C._____ habe auch gegenüber der Polizei geäußert, man werde wieder zusammenkommen. Sie habe alle Vorwürfe zurückgenommen und erklärt, diese nicht anzuerkennen, wobei sie angefügt habe, ihr Mann werde nun für ihren Trotz härter bestraft. Weiter habe sie für den Beschwerdeführer Kleider, Lebensmittel, Geld und Tabak besorgt sowie deren Übergabe organisiert. Sie habe berichtet, dass sie sich schäme, das Haus zu verlassen, stark geweint und die Hoffnung gehegt habe, es werde mit ihm gut kommen. Nun jedoch sei dieser Traum gescheitert. Sie habe mehrfach aus eigener Initiative betont, dass sie hoffe, der Beschwerdeführer werde bald freikommen. Es habe sie belastet, als sich ihre Anwältin nicht dazu geäußert habe, ob eine Freilassung erfolgen werde. Die Hoffnung auf Freilassung habe sie letztmals am 23. Juni 2025 geäußert. Auffällig sei auch die abrupte vorübergehende Einstellung der Konversation mit dem Bruder des Beschwerdeführers per 6. Juni

E. 5.6

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme nichts vorbringe, das den dringenden Tatverdacht bezüglich der Vergewaltigung, der einfachen Körperverletzung, Drohung etc. zu entkräften vermöge. Das angeblich widersprüchliche Verhalten von C._____ im Rahmen des KESB-Verfahrens, die Unterbrechungen anlässlich der KESB-Anhörung und die WhatsApp-Konversation zwischen C._____ und dem Bruder des Beschwerdeführers würden viel mehr verdeutlichen, in welchem inneren Spannungsverhältnis und Loyalitätskonflikt sich C._____ befinde und welchem Druck sie ausgesetzt sei. Auch der Umstand, dass sie sich offenbar Sorgen um das Befinden des Beschwerdeführers mache, ändere nichts am dringenden Tatverdacht. Hinsichtlich des Vorwurfs der Vergewaltigung sei hervorzuheben, dass bereits nach altem Recht neben körperlicher Gewalt namentlich auch psychischer Druck als Nötigungsmittel tatbestandsmässig gewesen sei, wofür in der vorliegenden Kon-

E. 5.7

Auch die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen Vergewaltigung, einfacher Körperverletzung, Drohung etc. zu Recht nach wie vor bejaht wurde. Zur Begründung kann vorab auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (KZM 25 1313) verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten,

dass der Beschwerdeführer keine stichhaltigen Argumente vorbringt, die geeignet wären, den dringenden Tatverdacht zu entkräften. Der von der Verteidigung eingereichte WhatsApp-Chatverlauf zwischen C._____ und dem Bruder des Beschwerdeführers belegt durchaus einen regen Austausch. Inwiefern daraus auf ein angeblich gutes Verhältnis zwischen C._____ und dem Beschwerdeführer zu schliessen sein soll – und dieses wiederum geeignet sein soll, den Tatverdacht zu entkräften – erhellt nicht. Hinzu kommt, dass die Chatnachrichten in wesentlichen Punkten auslegungsbedürftig sind. So stammt etwa die Aussage, man schäme sich, nach draussen zu gehen, und habe stark geweint – entgegen der Darstellung der Verteidigung – nicht von C._____, sondern vom Bruder des Beschwerdeführers selbst (vgl. S. 55; dessen Nachrichten befinden sich stets auf der rechten Seite). Auch der Einwand, C._____ habe selbstlöschende Nachrichten aktiviert, um eine behördliche Nachverfolgung zu verhindern, vermag den Tatverdacht nicht zu relativieren. Nachrichten können theoretisch jederzeit, auch einseitig, gelöscht werden. Es ist im Übrigen nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, eine vertiefte Beweiswürdigung vorzunehmen. Im Haftverfahren genügt eine summarische Prüfung. Die genannten Beispiele verdeutlichen jedoch, dass den vorgelegten Chatverläufen ein erheblicher Interpretationsspielraum innewohnt. Eine Entkräftung des dringenden Tatverdachts ist dadurch nicht gegeben. Die Relativierungen von C._____ im Rahmen ihrer Einvernahmen fügen sich vielmehr in ein bereits mehrfach gezeigtes Verhaltensmuster ein. Wiederholt hat sie mutmassliche Übergriffe zur Anzeige gebracht und ihre Vorwürfe anschliessend zurückgenommen bzw. verharmlost (29. Januar 2016; 25. April 2019; 3. September 2024). Die vorliegenden Beweismittel sprechen tendenziell dafür, dass den ursprünglich erhobenen Vorwürfen mehr Gewicht beizumessen ist als den späteren Relativierungen. Auch die Kritik an der polizeilichen Einvernahme der Schwester von C._____ ändert daran nichts. Unabhängig davon, ob diese Aussage verwertbar ist – was im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu beurteilen ist – bleibt der dringende Tatverdacht gegenüber dem Beschwerdeführer bestehen. 6.

E. 6

von C._____ und E._____ (vgl. Beilagen zur polizeilichen EV mit dem Beschuldigten vom 25.03.2025). Des Weiteren gilt es zu beachten, dass der Beschuldigte die Übergriffe gerade was den Vorfall vom 22.03.2025 angeht, zumindest teilweise zugibt, indem er aussagt, er habe seiner Frau zwei Ohrfeigen gegeben (EV Hafteröffnung vom 25.03.2025 Z. 85 ff.). Schliesslich ist der bestehende Tatverdacht auch vor dem Hintergrund der deliktischen Vorgeschichte des Beschuldigten (vgl. Haftantrag S. 4) zu betrachten, wonach der Beschuldigte bereits einmal wegen einfacher Körperverletzung, begangen am Ehegatten, verurteilt wurde und zudem diverse Strafverfahren gegen ihn deswegen geführt wurden, welche teilweise nur aus prozessualen Gründen eingestellt werden mussten. Dass der Beschuldigte ganz grundsätzlich zu Gewalt neigt, zeigt auch sein Verhalten gegenüber der Polizei anlässlich seiner Anhaltung vom 24.03.2025 (vgl. Wahrnehmungsbericht des Polizisten J._____ vom 24.03.2025), woraus sich im Übrigen auch ein dringender Tatverdacht der Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB) ergibt. Die Verteidigung verzichtete mit Stellungnahme vom 27.03.2025 auf Ausführungen zum dringenden Tatverdacht.»

E. 6.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c und Abs. 1bis StPO voraus. Das

Zwangsmassnahmengericht stützt sich vorliegend auf die Haftgründe der Kollusionsgefahr (Bst. b) und der einfachen Wiederholungsgefahr (lit. c).

E. 6.2.1

Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren fortgeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2 und 132 I 21 E. 3.2, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B_558/2021 vom 3. November 2021 E. 3.2 und 1B_196/2021 vom 11. Mai 2021 E. 3.2, je mit Hinweisen).

E. 6.2.2

Das Zwangsmassnahmengericht verweist im angefochtenen Entscheid zur Begründung auf den Entscheid vom 27. März 2025, in welchem Folgendes ausgeführt wurde: «Mit der Staatsanwaltschaft ist bereits aus der in Ziff. 11 geschilderten Vorgeschichte zwischen dem Beschuldigten und seiner Ehefrau ohne Weiteres von Kollusionsgefahr auszugehen. Bezeichnend dafür ist die Desinteressenerklärung von C. _____ vom 03.09.2024 und ihre Aussagen vom 27.01.2025, von welchen sie bei ihrer letzten Einvernahme ausgesagt hatte, dass sie dies auf Druck des Beschuldigten gemacht habe, weil N. _____ in Gefahr war und auch ihre Schwester durch den Beschuldigten bedroht worden sei (EV vom 25.03.2025 Z. 56 ff.). Wenn die Verteidigung diesbezüglich geltend macht, die Kontaktaufnahme zwischen den Ehegatten, welche zur Desinteressenerklärung vom 03.09.2024 geführt hat, sei von Frau C. _____ ausgegangen, so spielt dies vorliegend keine Rolle. Es ist denkbar, dass Frau C. _____ zu diesem Zeitpunkt aus Angst vor dem Beschuldigten den Kontakt zu Beschwichtigungszwecken gesucht hat, worauf ihr von der Verteidigung des Beschuldigten diesbezügliche Möglichkeiten aufgezeigt wurden (vgl. Schreiben von Rechtsanwältin B. _____ an Frau C. _____ vom 02.09.2024). Des Weiteren ist den Akten zu entnehmen, dass frühere Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen häuslicher Gewalt auf Antrag von C. _____ zunächst sistiert und dann eingestellt

wurden (vgl. Verfügungen vom 26.01.2015 und

E. 6.2.3

Das Zwangsmassnahmengericht führt weiter aus, dass sich an der Gültigkeit dieser Ausführungen nichts geändert habe. Durch die Ausführungen zum dringenden Tatverdacht sei genügend belegt, dass selbst aus der Untersuchungshaft weiterhin direkte und indirekte Druckausübungen auf C. _____ stattgefunden hätten, die in Bezug auf ihr Aussageverhalten nicht ohne Folgen geblieben seien. Schon zur Durchbrechung des gängigen Verhaltensmusters von C. _____ erscheine es statthaft, die Kollusionsgefahr nach wie vor anzunehmen. Es könne der Staatsanwaltschaft zugestimmt werden, dass es sich bei C. _____ um eine äusserst ambivalente und völlig verunsicherte Person handle, die frei von Druckversuchen aussagen können müsse. Dass sie seit dem letzten Entscheid parteiöffentlich habe befragt werden können, ändere am Gesagten nichts.

E. 6.2.4

Der Beschwerdeführer verweist vorab auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Vorliegen des dringenden Tatverdachts. Ergänzend sei festzuhalten, dass seitens der Strafverfolgungsbehörden schlichtweg keine kollusionsgefährdeten Beweiserhebungen vorgesehen seien. Eine Kollusionsmöglichkeit sei damit nicht gegeben. Im Weiteren dürfte zudem belegt sein, dass dem ambivalenten Aussageverhalten von C. _____ keine Einwirkungen durch den Beschwerdeführer zugrunde lägen. Die Kollusionsgefahr sei damit klar zu verneinen.

E. 6.2.5

Die Generalstaatsanwaltschaft hält dem entgegen, dass zeitnah ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Beschwerdeführer in Aussicht gestellt worden sei. Dass derzeit keine weiteren Beweismassnahmen in Aussicht gestellt worden seien, bedeute nicht, dass keine mehr anstünden. So seien weitere Beweismassnahmen im Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs explizit vorbehalten worden. Nach Erstellung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens drängten sich zudem weitere Befragungen auf. Es sei auch nicht auszuschliessen, dass C. _____ aufgrund der eingereichten WhatsApp-Chatverläufe erneut befragt werde. Mit Blick darauf und die Ausführungen des Regionalen Staatsanwalts sowie des Zwangsmassnahmengerichts in seinem Entscheid vom 23. Juni 2025 müsse zum heutigen Zeitpunkt immer noch verhindert werden, dass der Beschwerdeführer auf C. _____ Einfluss nehme und Druck ausüben könne, weshalb Kollusionsgefahr vorliege.

E. 6.2.6

Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass das Zwangsmassnahmengericht und die Staatsanwaltschaft zu Recht von Kollusionsgefahr ausgegangen sind. Zur Begründung kann auf die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts verwiesen werden (vgl. E. 6.2.2 und 6.2.3 hiervor). Es ist – wie bereits festgehalten – nicht Aufgabe des Haftgerichts oder der Beschwerdekammer, die Aussagen der Parteien einer vertieften und abschliessenden

E. 6.3.1

Einfache Wiederholungsgefahr nach Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher

gleichartige Straftaten verübt hat. Somit sind drei Elemente konstitutiv: Erstens muss das Vortatenerfordernis erfüllt sein und müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Zweitens muss hierdurch die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet sein (sog. unmittelbare erhebliche Sicherheitsgefährdung). Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist (sog. ungünstige Rückfallprognose; vgl. zu Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO BGE 146 IV 136 E. 2.2 und 143 IV 9 E. 2.5, je mit Hinweisen). Am 1. Januar 2024 trat die revidierte Strafprozessordnung in Kraft, welche u.a. auch eine Änderung des Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO beinhaltet. Da an den Erfordernissen drohender Verbrechen oder schwerer Vergehen und einer erheblichen unmittelbaren Sicherheitsgefährdung bezüglich der einfachen Wiederholungsgefahr in der erfolgten Revision grundsätzlich festgehalten wurde, kann auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden (vgl. BGE 150 IV 149 E. 3.1 und 3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_493/2024 vom 3. Juni 2024 E. 6.3). Hinsichtlich des Vortatenerfordernisses ist präzisierend festzuhalten, dass die beschuldigte Person wegen einfacher Wiederholungsgefahr nur inhaftiert werden kann, wenn sie bereits zuvor wegen mindestens zwei gleichartiger Straftaten verurteilt worden ist (Urteil des

E. 6.3.2

Das Zwangsmassnahmengericht führt zur Wiederholungsgefahr mit Verweis auf seinen Entscheid vom 27. März 2025 das Folgende aus: «Zu den geforderten Vortaten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 16.03.2016 unter anderem wegen einfacher Körperverletzung und Drohung zum Nachteil seiner Ehefrau C._____ zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt wurde, womit sich eine einschlägige Vortat zu den hier untersuchten Delikten ergibt. Entgegen der Verteidigung kann daraus, dass mit Strafbefehl vom 16.03.2016 lediglich eine Geldstrafe ausgesprochen wurde, nicht darauf geschlossen werden, dass es sich hierbei nicht auch um «schwere Vergehen» handeln kann. Als «schwere Vergehen» sind haftrechtlich jene Delikte zu betrachten, bei denen im konkreten Fall nicht ausschliesslich Geldstrafe droht, sondern eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren in Frage kommt (BSK StPO-Forster, Art. 221 StPO N. 10a), was sowohl für die einfache Körperverletzung als auch für die Drohung gilt. Weiter wurde der Beschuldigte mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25.04.2019 unter anderem wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt, womit eine zweite einschlägige Vortat vorliegt, da es sich hierbei in systematischer Hinsicht zwar um ein Delikt gegen die öffentliche Gewalt, von den betroffenen Rechtsgütern her aber ebenso um ein Delikt gegen Leib und Leben des davon betroffenen Beamten handelt. Des Weiteren muss dem Beschuldigten ebenso eine ungünstige Rückfallprognose gestellt werden. Mit der Staatsanwaltschaft kam es in der Vergangenheit des Beschuldigten immer wieder zu Gewaltausbrüchen, es liegen zahlreiche Vorstrafen vor, wobei diverse Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt aufgrund von beantragten Sistierungen der Ehefrau eingestellt werden mussten. Nach den glaubhaften Aussagen von C._____ sind in der körperlichen Gewalt des Beschuldigten gegen seine Familienmitglieder auch Aggravationstendenzen erkennbar, so berichtet sie von vier verschiedenen Vorfällen in den letzten Monaten (am 19.12.2024, 22.01.2025, 09.03.2025 und 22.03.2025). Weiter gilt es zu würdigen, dass nicht nur die Ehefrau, sondern mutmasslich auch die (wehrlosen) Kinder von der Gewalt des Beschuldigten betroffen sind, was eine erhöhte Sicherheitsgefährdung darstellt. Schliesslich geben die rechtsmedizinischen Gutachten vom 01.09.2024 und 02.09.2024 zu bedenken, dass auch Verletzungen an Gesicht und Kopf der Geschädigten festgestellt werden konnten, wobei Schläge in diese Regionen geeignet sind,

schwerere Verletzungen als die bisher eingetreten zu verursachen. Auch diesbezüglich geht vom Beschuldigten für die Gesundheit seiner Familienmitglieder eine erhöhte Gefahr aus. Nach dem Gesagten ist die Wiederholungsgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO gegeben.» "

E. 6.3.3

Ergänzend hält das Zwangsmassnahmengericht fest, dass auch diese Ausführungen nach wie vor Gültigkeit haben. Mit Verweis auf die Ausführungen zum dringen-

E. 6.3.4

Der Beschwerdeführer verweist mehrheitlich auf die Ausführungen zum dringenden Tatverdacht. Eine Rückfallgefahr sei nicht abzuleiten, insbesondere nachdem sich die Vorwürfe derart relativiert hätten. Die Einstellungen der früheren Strafverfahren seien allesamt auf das ambivalente Verhalten von C._____ zurückzuführen. Im Weiteren sei mit der WhatsApp-Konversation aufgezeigt worden, dass weder C._____ noch die Kinder eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben aufwiesen. Die Gefahr eines Femizids bestehe nicht.

E. 6.3.5

Die Staatsanwaltschaft verweist betreffend die Wiederholungsgefahr vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts im Entscheid vom 23. Juni 2025.

E. 6.3.6

Der Beschwerdeführer weist jeweils eine Vorstrafe wegen einfacher Körperverletzung gegenüber seiner Frau und wegen Drohung auf. Nebst weiteren Delikten liegt auch eine Verurteilung wegen versuchter Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte vor (vgl. zum Ganzen den Strafregisterauszug des Beschwerdeführers vom 23. August 2024). Der Straftatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte bezweckt nicht nur den Schutz der staatlichen Autorität, sondern auch den Schutz der physischen Integrität und der Freiheit der Amtsträger; der Straftatbestand der Drohung schützt das Rechtsgut der persönlichen Freiheit und derjenige der einfachen Körperverletzung schützt die körperliche Integrität. Mithin schützen somit alle genannten Straftatbestände die Rechtsgüter von Leib und Leben oder solche, die damit verwandt sind. Das Vortatenerfordernis ist somit erfüllt. Dem Beschwerdeführer muss eine ungünstige Rückfallprognose gestellt werden. In der Vergangenheit kam es bei ihm immer wieder zu Verhaltensweisen, die auf ein erhöhtes Gewaltpotenzial schliessen lassen. Setzt man die Aussagen von C._____ in Zusammenhang mit den objektiven Beweismitteln (vgl. Forensik-Rapport vom 6. September 2024; Rechtsmedizinisches Gutachten vom 2. September 2024), ist im Verhalten des Beschwerdeführers eine gewisse zunehmende Aggressivität erkennbar. So berichtete C._____ glaubhaft von mehreren Vorfällen im Vorfeld zur Verhaftung am 24. März 2025 (am 22. Januar 2025, am 9. Und 22. März 2025). Hinzu treten Hinweise, wonach auch die Kinder Opfer der Gewalt geworden sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass vom Beschwerdeführer eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung für die Sicherheit anderer – primär jener seiner Ehefrau und der vier Kinder – ausgeht, sollte er aus der Haft entlassen werden. Dementsprechend ist die Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO zu bejahen.

E. 6.4

Zusammengefasst bestehen nach wie vor konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Entlassung aus der Untersuchungshaft Kollusionshandlungen vornehmen könnte. Zudem ist der Haftgrund der einfachen Wiederholungsgefahr gegeben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht sowohl die Kollusions- als auch die (einfache) Wiederholungsgefahr weiterhin bejaht hat. Ob darüber hinaus auch eine qualifizierte Wiederholungsgefahr anzunehmen ist, kann bei dieser Ausgangslage offen bleiben. 7.

E. 7

len Hinweisen, dass sie allein nicht zurechtkomme. Dieses Verhalten sei als weiterer Ausdruck der bestehenden Dynamik zu werten. Schliesslich hätten auch Drittpersonen die problematische Beziehungsstruktur sowie die Druckausübung durch den Beschwerdeführer bestätigt. Er schrecke nicht davor zurück, auch auf andere Familienmitglieder Druck auszuüben. Seine wiederholte Selbstbezeichnung als «ruhig» im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht passe zu einem anscheinend verzerrten Selbstbild. Gegen aussen trete der Beschwerdeführer viel mehr häufig als aggressiv auf. Der dringende Tatverdacht sei somit weiterhin gegeben.

E. 7.1

Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

E. 7.2

Das Zwangsmassnahmengericht führt diesbezüglich aus, dass keine Ersatzmassnahmen ersichtlich sind, welche die Kollusions- und Wiederholungsgefahr zu bannen vermögen. Ein Kontaktverbot und Fernhalteverfügungen seien nicht zielführend. Gleiches habe für das Electronic Monitoring zu gelten. Besonders zu berücksichtigen gelte es auch, dass es sich bei der Ehefrau und den vier Kindern um besonders vulnerable Personen handle, wobei die Bestrebungen der KESB, eine geeignete Lösung zu finden, nicht durch eine Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft erschwert werden sollten. Der Beschuldigte habe darüber hinaus in der Vergangenheit sowie auch im laufenden Verfahren bewiesen, dass er sich nur sehr schwer – wenn überhaupt – an behördliche Anordnungen halten könne. Sein Wille, eine Gewaltberatung bei der Berner Interventionsstelle zu besuchen, dürfe mit Verweis auf seine Aussagen anlässlich der Einvernahme vom 2. Juni 2025 sowie anlässlich der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht am 23. Juni 2025 in Zweifel gezogen werden. Gleiches habe

für eine allfällige Wohnpflicht zu gelten. Die Untersuchungshaft sei mit Blick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz daher erforderlich und angemessen und angesichts der anstehenden Ermittlungen sowie der zu erwartenden Strafe verhältnismässig.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer hält diesbezüglich vorab fest, dass mit Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 16. Juni 2025 eine elektronische Überwachung nach Art. 28c ZGB betreffend die in der gleichen Verfügung angeordneten Annähe-

E. 7.4

Die Beschwerdekammer gelangt mit dem Zwangsmassnahmengericht und der Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass derzeit keine Ersatzmassnahmen ersichtlich sind, mit denen der Kollusions- und Wiederholungsgefahr wirksam begegnet werden könnte. Ein Kontakt- und Rayonverbot sowie eine elektronische Überwachung erscheinen unter den gegebenen Umständen nicht als taugliche Mittel. Die betroffenen Personen – die Ehefrau und die vier Kinder – sind besonders schutzbedürftig. Die KESB ist derzeit intensiv darum bemüht, eine tragfähige Lösung zu entwickeln, die eine Stabilisierung der familiären Verhältnisse erlaubt. Eine Haftentlassung des Beschwerdeführers würde diese Bestrebungen erheblich erschweren. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer bislang kaum einsichtig zeigt. Vielmehr stellt er sich überwiegend selbst als Opfer dar und wirft seiner Ehefrau – teilweise pauschal – unehrenhaftes Verhalten vor und führt gar aus, dass sie eine Therapie benötige, nicht er (vgl. delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2025 Z. 53-54, 355-356, 568; Einvernahme des Beschwerdeführers vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 23. Juni 2025 Z. 26-28, 36, 97, 141). Wie bereits in E. 6.2.6 dargelegt, hat der Beschwerdeführer auch aus der Haft heraus versucht, auf das Aussageverhalten seiner Ehefrau Einfluss zu nehmen. Eine allfällige Wohnsitzauf- oder eine elektronische Überwachung kann die Untersuchungshaft nicht ersetzen. Gleiches gilt für Kontakt- und Rayonverbote. Solche Massnahmen sind ungeeignet, um die mutmasslichen Opfer wirksam zu schützen (Urteil des Bundesgerichts 1B_612/2021 vom 24. November 2021 E. 4.2). Zudem ist fraglich, wie der Beschwerdeführer reagieren wird, sollte er wieder «unter Stress stehen», wie es bei der polizeilichen Anhaltung vom 24. März 2025 offenbar der Fall war (vgl. Einvernahme vom 23. Juni 2025 Z. 81-84). Anderweitige Ersatzmassnahmen, welche die Kollusions- oder Wiederholungsgefahr hinreichend mindern können, sind derzeit nicht ersichtlich.

E. 7.5

Der Beschwerdeführer wurde am 24. März 2025 festgenommen und am 27. März 2025 in Untersuchungshaft versetzt. Mit dem angefochtenen Entscheid wies das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2025 ab und verlängerte mit gleichem Entscheid die Untersuchungshaft gestützt auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft bis zum 24. September 2025. Angesichts des gegen ihn erhobenen Vorwurfs der Vergewaltigung, der einfachen Körperverletzung, Drohung etc. droht bei der angeordneten Haftdauer keine Überhaft (vgl. Art. 190 Abs. 1 aStGB in der Fassung vom 1. Januar 2024, wonach die Mindeststrafe für Vergewaltigung nicht unter einem Jahr beträgt). Auch im Hinblick auf die noch ausstehenden Ermittlungshandlungen erscheint die Dauer der Untersuchungshaft als verhältnismässig. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sind sämtliche Haftvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht das

Haftentlassungsgesuch vom 12. Juni 2025 abgewiesen und die Untersuchungshaft gestützt auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft bis zum 24. September 2025 verlängert hat. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 8

2025 – just an dem Tag, an dem ihre Rechtsvertreterin bei der KESB eine Stellungnahme zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts eingereicht habe. Zwar habe C._____ erklärt, der Beschwerdeführer solle künftig im M._____ (Kanton) leben. Sie könne es aber nicht unterlassen, den Kontakt weiterzuführen. Sie habe lediglich darum gebeten, nicht zu telefonieren, sondern nur schriftlich zu kommunizieren, und habe selbstlöschende Nachrichten aktiviert – mutmasslich, um eine Nachverfolgbarkeit durch die Behörden zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sei die Annahme eines Machtgefälles bzw. von Druckausübung nicht haltbar. Was die Verletzungen von C._____ betreffe, sei nicht klar, wie diese entstanden seien. Der Beschwerdeführer habe eine gewisse Einwirkung eingeräumt, daraus könne aber nicht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten geschlossen werden. I._____ habe keine Verletzungen aufgewiesen, was die Glaubhaftigkeit der Einlassungen des Beschwerdeführers stütze. Auch im Hinblick auf die angebliche Aussage von F._____, der Vater sei mit einem Messer auf die Mutter losgegangen und sie hätten sich geprügelt, habe der Beschwerdeführer eine nachvollziehbare Erklärung geliefert. Was die Einvernahme von C._____ Schwester betreffe, sei bereits fraglich, wie es dazu gekommen sei. Die Aussagen seien ohnehin nicht verwertbar, da die behauptete Kontaktaufnahme durch die Berner Polizei nirgends dokumentiert sei. Im Übrigen beschreibe die Schwester keinen einzigen Vorfall, der über die Schilderungen von C._____ hinausgehe. Sie mache lediglich pauschale Angaben, wonach es «immer wieder» zu Gewalt gekommen sei, was auf eine vorgängige Beeinflussung hindeute. Die Strafverfolgungsbehörden hätten mit dieser Einvernahme Beweise durch die «Hintertüre» beschaffen wollen, obwohl es sich bei der Drohung um ein Antragsdelikt handle. Dieses Vorgehen sei unzulässig und als Täuschung zu qualifizieren. Allein der Umstand, dass der Polizist gegenüber der Schwester erwähnt habe, C._____ habe von einer Drohung berichtet, sei als unzulässige Suggestion zu werten, die die Aussage der Schwester beeinflusst habe. Zusammenfassend sei der Tatverdacht deutlich zu relativieren. Dies gelte insbesondere auch in Bezug auf den Vergewaltigungsvorwurf. C._____ habe ausdrücklich erklärt, der Geschlechtsverkehr sei gegen ihren Willen erfolgt, der Beschwerdeführer habe jedoch kein Nötigungsmittel eingesetzt. Das im Tatzeitpunkt gültige Recht erfordere für eine Strafbarkeit jedoch zwingend das Vorliegen eines solchen Mittels.

E. 9

stellation zahlreiche Indizien bestünden. Insgesamt müsse damit vorliegend der dringende Tatverdacht in Bezug auf sämtliche dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte klarerweise bejaht werden.

E. 11

vom 29.01.2016), was zumindest den Verdacht erweckt, dass der Beschuldigte seine Frau bereits früher jeweils unter Druck gesetzt hatte, um Strafverfahren zu seinen Gunsten zu beeinflussen. So oder anders ist für die Wahrheitsfindung - gerade mit Blick auf die ebenfalls vorgeworfene Vergewaltigung, bei der es wahrscheinlich kaum objektive Beweismittel gibt und deshalb die Aussagen der betroffenen Personen von zusätzlicher Wichtigkeit sind - im vorliegenden Verfahren zentral, dass C._____ nun erstmals ohne Angst vor Vergeltungshandlungen seitens des Beschuldigten aussagen kann, was nur geschehen kann, wenn der Beschuldigte in Haft bleibt. Die Kollusionsgefahr ist demzufolge zu bejahen.»

E. 12

Würdigung zu unterziehen. Vorliegend hat der Beschwerdeführer aus der Haft heraus indessen mehrfach Briefe an C._____ verfasst, mit denen er mutmasslich versucht hat, sie zu beeinflussen. Dabei stellte er sich als reuiger, guter Ehemann dar (vgl. Briefe vom 28. April 2025 und vom 9. Mai 2025). Der erste Brief wurde grösstenteils geschwärzt. Danach verfasste er in der Folge fünf weitere Briefe (vgl. Briefe vom 1., vom 7., vom 9., vom 10. und vom 11. Mai 2025), adressiert an O._____, welche jedoch offensichtlich erneut an C._____ gerichtet waren. Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich darüber informiert, dass C._____ keine weitere Kontaktaufnahme wünsche. Das Verhalten des Beschwerdeführers zeigt, dass er den Kontakt zu C._____ um jeden Preis aufrechterhalten will – obwohl sie dies mittlerweile ausdrücklich ablehnt. Durch diesen Kontakt versucht er mutmasslich direkt und indirekt, seine Ehefrau zu beeinflussen und sie dazu zu bringen, ihre Belastungen gegen ihn zurückzuziehen. Hierbei handelt es sich potenziell um Kollusionshandlungen. Auch die von der Staatsanwaltschaft angekündigten Ermittlungshandlungen erscheinen angesichts der Schwere der Tatvorwürfe nach wie vor erforderlich und hinreichend begründet. Wie das Zwangsmassnahmengericht zutreffend ausführt, geht es nun darum, das wiederkehrende mögliche Verhaltensmuster von C._____ – insbesondere das Zurückziehen oder Relativieren von Vorwürfen – zu durchbrechen und jeglichen Einfluss durch den Beschwerdeführer zu unterbinden. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine allfällige Einvernahme unter möglichst unbeeinflussten Bedingungen erfolgt. Die Kollusionsgefahr ist somit nach wie vor zu bejahen.

E. 13

Bundesgerichts 7B_1035/2024 vom 19. November 2024 E. 2.3-2.11, zur Publ. bestimmt). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Anordnung/Verlängerung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr dem Verfahrensziel der Beschleunigung dienen, indem verhindert wird, dass sich der Strafprozess durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht. Auch die Wahrung des Interesses an der Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte ist nicht verfassungs- und grundrechtswidrig. Vielmehr anerkennt Art. 5 Ziff. 1 Bst. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ausdrücklich die Notwendigkeit, Beschuldigte an der Begehung strafbarer Handlungen zu hindern, somit Spezialprävention, als Haftgrund (BGE 146 IV 136 E. 2.2 und BGE 143 IV 9 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_43/2022 vom 28. Februar 2022 E. 2.2; je mit Hinweis).

E. 14

den Tatverdacht habe sich die Wiederholungsgefahr seit dem letzten Entscheid nicht verringert. Viel mehr zeige die generelle Vorgehensweise des Beschwerdeführers auf, dass für seine Frau und die Kinder immer noch eine negative Rückfallprognose bestehe. Dies werde dadurch untermauert, dass der Beschwerdeführer offensichtlich ein Gewaltproblem bzw. (abzuklärende) psychische Einschränkungen habe, die er sich nach wie vor nicht eingestehe. Seine Gewaltneigungen bzw. unberechenbaren Handlungen seien darüber hinaus seit dem letzten Entscheid weiter dokumentiert worden. Nach dem Gesagten könne offengelassen werden, ob daneben auch der Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr gegeben sei.

E. 16

rungs- und Rayonverbote unter Anordnung der Straffolgen von Art. 292 StGB für die Dauer von sechs Monaten ab Haftentlassung angeordnet wurde. Zusätzlich sei ein Kontaktverbot ausgesprochen worden. Mit Entscheid vom 27. Juni 2025 sei dem Beschwerdeführer unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zum Abschluss des laufenden Verfahrens über seine Kinder entzogen worden. Im Weiteren sei C. _____ angewiesen worden, sich mit den Kindern in eine Schutzwohnung zu begeben, ansonsten eine verdeckte Unterbringung der Kinder geprüft werde. Letzteres dürfe gemäss eingereichter WhatsApp-Konversation wohl bereits erfolgt sein, wonach alle Massnahmen getroffen worden seien. Hinzu komme, dass sich der Beschwerdeführer gewillt zeige, den strafprozessualen Ersatzmassnahmen nachzukommen. Er sei bisher noch nie in Haft gewesen, weshalb man nicht darauf schliessen könne, dass er Anordnungen nicht nachkomme. Dem Beschwerdeführer drohe bei Nichteinhaltung nicht nur die sofortige Rückversetzung, sondern im Rahmen der weiteren Verfahren auch der vollständige Verlust seiner Kinder. Zudem werde aufgrund der vielen involvierten Stellen und Personen eine Widerhandlung sicherlich umgehend festgestellt. Die Ersatzmassnahmen seien tauglich und anstelle der Haft anzuordnen, weil sich damit das Risiko soweit herabsetzen lasse, dass das Risiko für Wiederholungstaten nicht mehr bestehe.

E. 18

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ (per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Mitzuteilen: - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident P. _____ (mit den Akten – per Einschreiben) - Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt Q. _____ (per A-Post) Bern, 21. Juli 2025 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter Bähler Der Gerichtsschreiber: Cathrein Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.